



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 83 / 2016-20

Antragsteller: Präsidium, Spielausschuss

Satzung/Ordnung: Spielordnung

Antrag: Ergänzung § 3 (12)

§ 3 Status der Fußballspieler

- (12) Wird die Verpflichtung gemäß § 3, Ziffer 1, (3), nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in §18, 1.2. (2), vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 18, 1.2. (2), vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet. Durch die Rechtsorgane des TFV können in Anwendung von § 43 (12) der RuVO Strafgebühren bis zur Höhe von 500,00 Euro ausgesprochen werden. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 3, Ziffer 1 (3) oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 3, Ziffer 3 (2), sind mit Geldstrafen nicht unter 250,00 Euro zu ahnden.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

In den Fällen von (12) Satz 1 (2. Halbsatz) sowie Satz 2 besteht für ab dem 01.04.2020 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 18, 1.2., (2), der TFV-Spielordnung.

Begründung: Die Änderung soll es Vereinen ermöglichen, bestehende Vertragsspieler-Verhältnisse einvernehmlich aufzuheben und den Statuswechsel zum Amateur zu vollziehen, ohne dass nachträglich eine Entschädigung nach §18, 1.2., (2) TFV-SpO an den abgebenden Verein zu bezahlen ist.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss in Kraft.